

DpS-Umfrage:

Was verdient ein Schädlingsbekämpfer?



In dieser Ausgabe:

Tierschutzgerechte Nager-
bekämpfung | Richtig versichert:
Inhaltsversicherung | Fledermäuse



4. GRÜNAUER TAGUNG®

vom 7.-9. März 2013 in Dresden

Jetzt anmelden: Tel. (03 71) 4 9 58 500

www.svs-sachsen.de



Inhaltsversicherung – „Hausratversicherung“ des Betriebes

Wer sich als Schädlingsbekämpfer selbstständig macht, braucht nicht zwangsläufig eine umfassende Betriebsausstattung. Fachwissen, Erfahrung und kaufmännische Kompetenz sind die entscheidenden Voraussetzungen. Was darüber hinaus an „Hardware“ zum Betrieb gehört, ist existenziell wichtig und sollte gut versichert sein. Ein Fall für die Inhaltsversicherung.

Die Inhaltsversicherung ist für alle Betriebe sinnvoll, die über Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Werkzeuge verfügen. Versichert sind die beweglichen Sachen an dem im Versicherungsschein benannten Ort. Dinge wie die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, halbfertige und fertige Produkte, Rohmaterialien und Werkzeuge.

Wogegen und wie hoch?

Versicherungsschutz kann man erhalten gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Streiks, Aussperrungen, sogenannte unbenannte Gefahren sowie gegen Elementargefahren wie Überschwemmung, Erdbeben, Schneedruck und Erdbeben.

Als Versicherungssumme ist der Wert zu nehmen, der dem Neuwert der zu versichernden Gegenstände entspricht. Im Versicherungsfall wird Ersatz von versicherten Sachen geleistet oder die Reparatur von versicherten Sachen wird übernommen. Der Ersatz erfolgt bis zur Höhe des Neuwerts. Außerdem können zusätzliche Kosten mitversichert werden, wie z. B. Aufräumungskosten, Schutz- oder Bewachungskosten oder andere eingeschlossene Zusatzkosten.

Wichtig: Nicht automatisch mitversichert sind die Schäden, die aufgrund eines versicherten Schadens am Inhalt durch eine Betriebsunterbrechung entstehen! Hier kann ergänzend zur Inhaltsversicherung eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen werden. Diese soll den finanziellen Verlust (damit ist nicht nur der Gewinn gemeint) abdecken, der dadurch entsteht, dass der Betrieb nach einem versicherten Schaden nicht mehr so erfolgreich wirtschaften kann wie vor dem Schaden. Der Zeitraum, für den hierfür Zahlungen geleistet werden, ist begrenzt. In der Regel wird ein Zeitraum zwischen 12 und 18 Monaten vereinbart.

Im Folgenden sind einige Tipps für eine vorteilhafte Gestaltung der Inhaltsversicherung zusammengestellt.

Tipps 1: Differenzieren

Zu beachten ist, dass am Versicherungsort, in der Regel also auf dem Betriebsgrundstück, nicht alle Dinge gegen alle versicherten Gefahren versichert sind. So sind naturgemäß im Freien lagernde Gegenstände nicht gegen das Risiko Einbruch/Diebstahl versichert, ebenso sind auch Sturm- und Elementarschäden an im Freien lagernden Gegenständen nicht abgedeckt. Gegen Leitungswasserschäden sind sie andererseits aber schon versichert. (Ob das wirklich sinnvoll ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.)

Daraus kann sich ergeben, dass nicht unbedingt die gleiche Versicherungssumme für alle Gefahren abgeschlossen werden muss. Warum sollten z. B. Waren, die im Freien lagern, gegen Einbruchdiebstahl versichert und damit Beitrag dafür geleistet werden, wenn im Schadenfall ohnehin kein Versicherungsschutz besteht? Das ist unnötig und man kann sich diesen Aufwand sparen.

Tipps 2: Alle Betriebsorte angemessen versichern

Was passiert, wenn die eigenen Waren, Werkzeuge usw. nicht am Versicherungsort, der im Versicherungsschein benannt ist, lagern? Dann besteht in der Regel – abgesehen von einer möglichen Mitversicherung über die Außenversicherung, deren Leistungsumfang aber oft eingeschränkt ist – kein Versicherungsschutz. Daher ist es wichtig, genau zu überlegen, wo Betriebszubehör lagert und dann sämtliche Lagerstätten mitzuversichern.

Tipps 3: Werte in Fahrzeugen nicht vergessen

Wenn Schädlingsbekämpfer zum Kunden fahren, wollen sie möglichst kompetent und möglichst schnell helfen. Eine Grundausstattung der wichtigsten Werkzeuge und Einsatzmittel ist deshalb in der Regel an Bord. Sollten solche Waren und Werkzeuge, die in eigenen Fahrzeugen transportiert werden, versichert werden, ist dies über eine Werkverkehrsversicherung möglich.

Tipps 4: Der richtige Wert der Wertsachen

In Verträgen zur Inhaltsversicherung taucht eine Position namens „Wertsachen“ auf. Hier sollte unbedingt sehr gewissenhaft geprüft und abgeschätzt werden, in welcher Höhe eine Absicherung sinnvoll ist, damit die vereinbarte Versicherungsabdeckung tatsächlich dem individuellen Bedarf entspricht.

Tipps 5: Wichtige Einzelposten zusätzlich mitversichern

Unbedingt mitversichert sein sollten die folgenden Kosten, die je nach Betrieb noch um weitere Einzelpositionen ergänzt werden sollten. Die folgende Aufzählung stellt eine Liste der Positionen dar, die typischerweise in Schädlingsbekämpfungsunternehmen von Belang sind:

- Aufräumungs- und Abbruchkosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Datenträger
- Dekontaminationskosten
- Sachverständigenkosten im Sachverständigenverfahren
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung und Beschaffung
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Anschauungsmodell, Prototypen und Ausstellungstücke
- Feuerlöschkosten
- Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern und vergleichbaren Anlagen
- Sachen in Schaukästen und Vitrinen
- Überspannungsschäden

Die zusätzlich mitversicherten Positionen sollten zusätzlich zur Versicherungssumme (!) zur Verfügung stehen. Gute Angebote sehen in der Regel für alle oben genannten Kosten mindestens nochmal die gleiche Summe wie die Versicherungssumme vor.

71 % pleite nach Brand

43% der Unternehmen sind zeitnah nach dem Brand insolvent. Weitere 28% der Unternehmen, in denen es gebrannt hat, gehen innerhalb von drei Jahren nach dem Brandereignis insolvent.“ (Quelle IHK Koblenz http://www.ihk-koblenz.de/innovation/Betrieblicher_Brandschutz/;jsessionid=A0C17E8894FE46BDD79F04749AD263C.repl20) Im Ergebnis heißt das: 71% der Unternehmen, in denen es gebrannt hat, sind spätestens 3 Jahre nach dem Brandereignis pleite. Warum? Wo sind die größten Probleme im Schadenfall? Wo kommt es zu Kürzungen durch den Versicherer?

Tipps 6: Unterversicherung ausschließen

Sehr oft ist die Versicherungssumme geringer als der zu versichernde Wert. Das be-



Fenster über Nacht besser nicht auf Kipp lassen – sonst kann der Versicherer die Schadenersatzleistung drastisch kürzen.

deutet, man ist nicht ausreichend versichert, also unterversichert. Für die Leistungen des Versicherers hat das erhebliche Folgen. Und andere Folgen, als der Laie es oft vermutet. Unterversicherung bedeutet nicht, dass der Versicherer dann eben leider nur den Teil zur Schadenregulierung leistet, der der Versicherungssumme entspricht, sondern noch weniger. Er kürzt nämlich in dem Verhältnis, mit dem die Versicherungssumme unter dem tatsächlichen Versicherungswert liegt. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Versicherungssumme 100.000 €, tatsächlicher Versicherungswert aller Vorräte, Waren usw. zum Neuwert 200.000 €.

Schaden: 50.000 €. Zahlt der Versicherer nun die 50.000 €, da die Versicherungssumme ja sogar 100.000 € beträgt? Keineswegs! Der Versicherer leistet im Beispielfall lediglich 25.000 €. Warum? Der Versicherungsnehmer hat nur 50 % seines tatsächlichen Besitzwertes versichert, also erhält er auch nur 50 % der Versicherungsleistung, egal ob die vereinbarte Versicherungssumme damit ausgeschöpft ist oder nicht.

Anders und für den Versicherungsnehmer vorteilhafter wäre dieselbe Situation, wenn der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet hätte. Dann würde bis zur Höhe der Versicherungssumme, also bis maximal 100.000 € geleistet werden.

Typ 7: Pflichtverletzungen ausschließen

Mit der Einführung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes 2008 kann der Versicherer im Fall eines grob fahrlässigen Verstoßes des Versicherungsnehmers seine Leistung angemessen kürzen. Schlecht für den Versicherungsnehmer: Die Beweispflicht, dass der Versicherungsnehmer nicht grob

fahrlässig gehandelt hat, liegt beim Versicherungsnehmer!

Bei der groben Fahrlässigkeit wird zwischen zwei Fällen unterschieden. Einerseits gibt es grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherungsfall herbeiführt. Beispiel: Ein Fenster wird über Nacht auf Kipp gelassen. Einbrecher nutzen dies zum Einstieg. Hier wird der Versicherer sicherlich die Schadenersatzleistung drastisch kürzen. Andererseits gibt es grob fahrlässige Verstöße gegen die sogenannten Vertragsobliegenheiten, das heißt der Versicherungsnehmer hat Pflichten, die er gemäß Versicherungsvertrag einhalten muss, nicht eingehalten. Solche Pflichten können sein: Einhaltung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften oder auch vertraglich mit dem Versicherer vereinbarte Vorschriften (wie z. B. Sicherheitsvorschriften das alle Türen mit entsprechenden Sicherheitsschlössern zu versehen, die Elektroanlagen regelmäßig prüfen zu lassen usw.).

Ein konkretes Schadenbeispiel: Die Berufsgenossenschaft verpflichtet Arbeitgeber, ortsveränderliche und ortsfeste Elektrogeräte, Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen. Nehmen wir mal an, dies wurde nicht regelmäßig durchgeführt und so gegen diese Anforderung verstoßen. Es kommt zum Schadenfall. Die nicht geprüfte Kaffeemaschine hat einen Kurzschluss und führt zum Brand. Dann wird der Versicherer sicherlich einwenden, dass gegen die vertraglichen Obliegenheiten verstoßen wurde und Leistungen kürzen oder gar nicht erbringen.

Wer sicher sein will, dass sein Versicherer im Schadenfall tatsächlich zahlt, sollte bei Vertragsabschluss darauf achten, dass keine Pflichten aufgeführt werden, die realistischweise nicht erfüllbar sind. Und er sollte sich unbedingt an die Pflichten halten, die letztlich vereinbart worden sind. Darüber

hinaus gibt es, ähnlich wie bei der Unterversicherung, auch hier die Möglichkeit, mit dem Versicherer einen Einwandsverzicht zu vereinbaren. Gefragt wäre hier der Verzicht auf den sogenannten Einwand der groben Fahrlässigkeit seitens der Versicherung. Versicherungsnehmer sollten versuchen, einen solchen Einwandsverzicht in den Vertrag aufzunehmen.

Typ 8: Streitfall einkalkulieren

Nicht selten besteht Uneinigkeit zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherung, ob und in welcher Höhe überhaupt ein versicherter Schaden entstanden ist. Bei solchen Problemen helfen in der Regel nur Sachverständige. Die aber kosten wiederum erst einmal Geld. Daher sollten die Kosten für Sachverständige ausreichend mitversichert sein und zwar sowohl für das sogenannte Sachverständigenverfahren als auch die Kosten für die Ermittlung, ob es ein Schaden ist und wie hoch der Schaden ist. Sachverständige im Bereich Inhaltsversicherung haben Stundensätze zwischen 200–250 €

zuzüglich Mehrwertsteuer je Stunde, da kommt es schnell zu hohen Rechnungsbeträgen. Mitversicherte Kosten für Sachverständige in Höhe von mindestens 50.000 € sind durchaus angebracht.

Typ 9: Eine Überlegung wert – Erweiterung des Schutzes

Interessant ist möglicherweise auch die Erweiterung des Versicherungsschutzes dahingehend, dass grundsätzlich vom Versicherer Neuwert erstattet wird. Ansonsten werden Dinge nur zum Zeitwert ersetzt, es sei denn sie sind so gut wie neu. Auch eine attraktive Option: eine Neuwertersatzung unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer die zerstörten oder gestohlenen Dinge tatsächlich wieder anschafft. Dies ist eigentlich eine Bedingung für den Neuwertersatz.

Holger Schnittker
Versicherungsmakler GmbH
www.schnittker-versicherungsmakler.de

DpS-Premium-Content
www.schaedlings.net



SCHNITTKER VERSICHERUNGSMAKLER

IHR SPEZIALIST FÜR DIE ABSICHERUNG VON SCHÄDLINGSBEKÄMPFERN
UND BAUTENSCHÜTZERN

Unser Konzept zur Betriebshaftpflicht

Meilensteine in der Entwicklung seit 2009

- Umweltschadenversicherung Grundwasserschäden bis 1 Mio €
- Bearbeitungsschäden in Höhe der Sachschadendeckung (i.d.R. 5 Mio. €)
- Umweltschadenversicherung, Schäden auf dem eigenen Grundstück Baustein I bis 250 TSD €
- Einschluss Kostenschäden durch mangelhaft gelieferte Erzeugnisse bis 50 TSD €
- Einschluss Vermögensschäden durch geleistete Arbeiten bis 100 TSD €
- Einschluss Asbestschäden bis 100 TSD €

Alle Leitungsverbesserungen gelten sowohl für bestehende Verträge als auch bei Neuabschluss und das ohne Beitragszuschlag!

Wir sind gerne für Sie da. Ihr Ansprechpartner: Holger Schnittker.

PERSÖNLICH BERATEN – LEISTUNGSSTARK ABGESICHERT

Schnittker Versicherungsmakler GmbH

Goethering 32
49439 Steinfeld
Tel.: 0 54 92/9 86 03

E-Mail: info@schnittker-versicherungsmakler.de
Web: www.schnittker-versicherungsmakler.de